

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir übermitteln Ihnen wie schon gewohnt tagesaktuell wichtige Informationen und Hinweise zum Umgang mit der Corona-Krise.

### 1. PROPAK Checkliste zum Arbeitnehmerschutz – Ergänzung

Im Anhang übermitteln wir Ihnen ergänzend zur „Checkliste für Unternehmer“, die vorigen Donnerstag versendet wurde, eine Ergänzung. Insbesondere wurden Handlungsempfehlungen des deutschen Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe aufgenommen.

### 2. News zur Corona-Kurzarbeit

Die WKÖ hat eine eigene Ausfüllhilfe für die Sozialpartner-Einzelvereinbarung erstellt (siehe Anhang), diese kann natürlich auch über den Infopoint <https://www.wko.at/service/corona-kurzarbeit.html> abgerufen werden.

In der Praxis kommen immer mehr und komplexe Fragestellungen auf, zu denen regelmäßig wieder Stellungnahmen der Sozialpartner, des AMS oder des Arbeitsministeriums gibt. Hier eine kurze Auswahl:

- Alte Formulare zur Beantragung der Corona-Kurzarbeit, die jetzt noch verwendet werden, werden nicht aufgrund der Tatsache retourniert, dass nicht die aktuelle Version verwendet wurde.
- Die Behandlung des Sachbezugs als Lohn/Gehaltsbestandteil ist nicht final geklärt und wurde an eine externe Expertengruppe delegiert.
- Kurzarbeit für freie Dienstnehmer: Widersprüchliche Informationen, eine finale Klarstellung wird erwartet.

Falls trotz aller Bemühungen in dieser Krise die Kündigung von Mitarbeitern unvermeidbar erscheint, möchten wir noch das AMS Frühwarnsystem in Erinnerung rufen. Nähere Informationen dazu (insbesondere zur Verkürzung der 30-tägigen Frist) siehe auf Infoblatt im Anhang.

### 3. Erlass zur Ausländerbeschäftigung

Im Anhang übermitteln wir einen Erlass des Arbeitsministeriums zur Vollziehung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes in der Corona-Krise.

- Liegt Beschäftigungsbewilligung bereits vor und es wird eine Unterbrechung des Dienstverhältnisses aufgrund von behördlichen Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus erforderlich, so kann die Beschäftigung innerhalb des Geltungszeitraums der

Bewilligung fortgesetzt werden, ohne dass eine neue Beschäftigungsbewilligung beantragt werden muss.

- Auch in Fällen bewilligter Beschäftigungen, die infolge der Corona-Krise eine vorübergehende Reduktion der Arbeitszeit (zB Einführung von Kurzarbeit) erfordern, ist keine neue Beschäftigungsbewilligung erforderlich.
- Kann eine Beschäftigung infolge der Corona-Krise nicht binnen sechs Wochen nach Geltungsbeginn der Bewilligung aufgenommen werden (zB weil die Einreise nicht möglich ist), erlischt die Beschäftigungsbewilligung nicht automatisch.

#### 4. Toleranzerlass bzgl. Fahrerqualifizierungsnachweise

Das Bundesministerium für Klimaschutz (Rechtsbereich Straßenverkehr) hat einen Erlass herausgegeben, wonach die Anforderungen bei der Beibringung eines Fahrerqualifizierungsnachweises in der Zeit zwischen 9. März und 1. Juli 2020 großzügig zu handhaben sind. Die im genannten Zeitraum abgelaufene (bzw. in Kürze ablaufende) österreichische Fahrerqualifizierungsnachweise sind (Eintragung des Code C95 bzw. D95 im Führerschein) anzuerkennen bzw. bei Kontrollen nicht zu beanstanden. Ebenso sind bei der Güterbeförderung auch Fahrerqualifizierungsnachweise (sowohl gültige als auch gerade abgelaufene) für den Personenkraftverkehr (Code D95) anzuerkennen bzw. bei Kontrollen nicht zu beanstanden, sofern der betreffende Lenker über einen gültigen Führerschein der Klasse C verfügt.

Der entsprechende Erlass befindet sich im Anhang.

#### 5. Mustervereinbarung für Telearbeit (Home Office)

Wegen der Aufforderung zur weitgehenden Nutzung von Telearbeit in allen Bereichen hat die WKÖ ein Vertragsmuster für die Vereinbarung von Telearbeit aufgrund der Corona-Krise erstellt (siehe Anhang).

#### 6. Vergaberechtliche Informationen

wir informieren über das beiliegende Rundschreiben („Mitteilung“) des Justizministeriums zur Anwendung der vergaberechtlichen Regelungen im Zusammenhang mit der COVID-Krise.

Darin stellt das BMJ ua klar, dass

- die derzeitige Krise einen **äußerst dringlichen, zwingenden Grund** nach §§ 35 Abs. 1 Z 4, 36 Abs. 1 Z 4, 37 Abs. 1 Z 4 und 206 Abs. 1 Z 5 BVergG 2018 darstellt und somit in gewissen Fällen (zB Schutzausrüstungen, Testkits für Spitäler, Computer für kritische Infrastruktur und staatliche Einrichtungen) **Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung** durchgeführt werden können.
- auch Verfahren mit einem einzigen Anbieter in bestimmten Fällen möglich sind.

- der AG die aktuellen **Einschränkungen im Arbeitsalltag („Home-Office“)** bei der Fristensetzung zu **berücksichtigen** hat.
- Angebotsöffnungen, Hearings und Verhandlungsrunden auch über **Videokonferenz-Systeme** durchgeführt werden können.
- § 365 (3) Z 6 BVergG 2018 bei Vertragsänderungen zur Anwendung kommen könnte.
- allen AG nahegelegt wird, Zahlungen an Unternehmer umgehend und ohne unnötigen Verzug vorzunehmen, um die derzeit bestehenden Liquiditätsprobleme der Unternehmen nicht weiter zu verschärfen.

Diese und alle bisher erfolgten Aussendungen des Fachverbands sind auf der PROPAK-Website samt Beilagen chronologisch abrufbar.

Freundliche Grüße  
MMag. Katrin Seelmann